

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Pro futuro

Klein, Franz

Leipzig, 1891

I. Einleitendes

I.

Einleitendes.

Eine der schönsten Beduten in dem rasch berühmt gewordenen Buche George Kennan's über Sibirien ist die der Messfestadt Nischnii-Nowgorod. Während des größten Theiles des Jahres sind die langen, ansehnlichen Straßen ausgestorben, die Tausende von Läden und Waarenhäuser geschlossen und verriegelt, überall öde Stille, eine todte Stadt. Im Spätsommer aber, vom Beginn der Messe an, wogt auf einmal unendlich lebhaftes Handelstreiben zwischen den Häuserzeilen, zahllose Schiffe lagern an den Ufern, ungeheure Werthe in Waaren sind da und in den Läden aufgestapelt, Gebäude und Straßen mit Menschen überfüllt, und in allen Theilen der Messfestadt drängt und lärmt geschäftiger Verkehr. Al' dies nur bis zum Ende des Marktes: „dem jährlichen Paroxismus angestrongter, unnatürlicher Geschäftigkeit folgt ein langer Zwischenraum des Stillstandes und der Erstarrung“.

Ein gleich unvermitteltes Aufeinanderfolgen von stiller Verlassenheit und gesteigertem Zusammenlauf des Lebens können wir im Gebiete der legislativen Erneuerung der Rechtsordnung wahrnehmen. Man mag immer von der thatsächlichen Vorbereitung eines neuen Gesetzeswerkes durch die Regierung ebenso sichere Kunde haben, als von den in dieser Hinsicht laut gewordenen Wünschen, welche die Gesetzgebung bestmöglich zu erfüllen streben muß — der überwiegend größte Theil der Fachjuristen schweigt. Sie schweigen auch dort, wo bei der Gesetzgebung politische Fragen, deren Behandlung durch die Regierung zweifelhaft ist, nicht concurriren. Sie rathen nicht, sie warnen nicht, sie warten nur. Diese schwüle Stille ist aber vorüber, sowie nur ein Gesetzentwurf erscheint. Nun beginnt auch hier

das regste Leben. Alles eilt, sich kritisch zu bethätigen. Die Zeit der Messe! Aus den massenhaft erscheinenden Gesetzesentwurf-Besprechungen ersieht man es: es hat fast jeder der Juristen über die meisten Fragen dieser Reformation schon seit Langem eine feste, eine bessere Ansicht gehabt, bei deren Adoptirung der Entwurf in dem oder jenem Punkte mehr Beifall gefunden hätte. Nun flattern von allen Seiten die Gegenvorschläge, Abänderungsanträge heran. Eine täglich weniger zu übersehende Fülle immer neuer fruchtbarer Ideen und Anregungen quillt unaufhörlich hervor. Die Fluth steigt höher und höher — und unter ihr verschwindet der Gesetzesentwurf, er geht an dem zu lange zurückgehaltenen Gedankenreichtum der früher so stummen Fachkreise zugrunde! Das haben wir in allerletester Zeit zweimal erfahren: am Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und auch am Schicksale des jüngsten österreichischen Strafgesetzentwurfes. Das Los beider hätte sich vielleicht freundlicher gestaltet, wenn manche der jetzt vorliegenden Vorschläge — und man kann doch nicht annehmen, daß der Contrast allein sie alle hervorgetrieben; viele, gerade die besten unter diesen Vorschlägen sind von den Bestimmungen der Entwürfe ganz unabhängig — wenn also manche jener Vorschläge schon früher gemacht worden wären, schon bei der Ausarbeitung der Entwürfe hätten beachtet werden können. Die Absichten der Legislative wären damit zweifelloos besser gefördert worden.

Wie wenig die Erörterung legislativer Probleme vom Auftauchen eines concreten Gesetzesvorschlages in der Regel abhängig ist, wie ungleich wohlthätiger sie wirkt, wenn sie bereits der Anlage des Gesetzes zu Statte kommt, wo nicht ein schon halb Vollendetes wieder zertrennt werden muß — das konnten wir in jenen beiden Fällen so recht deutlich sehen. Wir sollten nicht unterlassen, die heilsame Lehre, die wir hier empfangen, für die Zukunft zu vermerthen. Insbesondere auch zu Gunsten des Schmerzenskinderes der österreichischen Justizreform, für die ewige „Frage“ des neuen Civilprocesses.

Es ist wahr: politische Ereignisse, nationale, finanzielle Schwierigkeiten helfen dieses Werk immer wieder hinausschieben. Aber seien wir offen. Wenn durch eine glückliche Wendung plötzlich alle diese Widerstände wegfielen, könnten wir mit Bestimmtheit darauf zählen, dann in kurzer Zeit die Prozesse in einem guten, neuen civilgerichtlichen Verfahren erledigt zu sehen? Ist das Gesetzgebungswerk bereits innerlich, geistig reif, sind wir es für das neue Verfahren? Es wurde in der heurigen Justizbudgetdebatte bemerkt, daß zwar immer die Reform des Processes urgirt werde, daß man sich jedoch, sowie ein bestimmtes

Gesetz¹⁾ zur Berathung vorliege, zur Annahme desselben nicht entschließen könne, vielmehr erkläre, so wolle man die Neuerung nicht. Die Ursache dessen ist aber nicht — worauf der Ausspruch gemünzt war — Regierungssucht, zu weit gehende Kritik, sondern eben die merkwürdige, kaum glaubliche Erscheinung, daß trotz eines mehr als zwanzigjährigen acuten Reformstadiums die Einrichtung des neuen Processus heute noch etwas ganz und gar Hypothetisches, Zweifelhaftes, Fragliches ist. Für diese sachliche Unfertigkeit und Unentschiedenheit der grundlegendsten Vorfragen, dafür, daß, wenn heute Gelegenheit zur (totalen oder theilweisen) Durchführung der Reform sich ergeben sollte, alles erst ab ovo erwogen, berathen und gemacht werden muß, statt einfach durchführen zu können, was sich aus dem langen Studium der Reformfrage als überwiegend herrschende Ansicht bereits herauskristallisirt hat, dafür also, daß die Reform, wo sie möglich ist und war, dennoch wegen der Ungewißheit, wie sie zu machen wäre, verzögert oder vereitelt wird und wurde, für all' das sind wir Juristen allein verantwortlich. Die der Proceßreform gestellten Aufgaben sind bekannt, die äußeren Bedingungen, auf die dabei Rücksicht zu nehmen ist, haben sich bei uns die vielen Jahre hindurch nicht geändert. Es wäre daher immerhin möglich gewesen, die Proceßreform literarisch so völlig fertig zu bringen, daß sie jeden Augenblick sofort nach dem bereits feststehenden Plane ausgeführt werden könnte. Und wie wurde die Zeit, welche uns die Verhältnisse leider gaben, ausgenützt?

Dazu kommt noch ein Anderes. In der breiten Menge der Juristen ist die geistige Vorbereitung für die Neuerung kaum viel über die zum mindesten nicht allein selbistmachende Trias: Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, freie Bewerkmündigung hinausgediehen. Und eben das, dieser Mangel einer sich immer mehr consolidirenden Juristenmeinung darüber, was förmlich außerhalb und neben diesen drei Principien in Sachen des civilgerichtlichen Verfahrens Rechtens sein soll, eben das trübt die Aussichten der Reform so sehr. Das scheint paradox. Was verschlägt die Unklarheit all' derer, welche jenseits der Gesetzgebung wirken? Genug, wenn die gesetzgebenden Factoren — und das sind in einer so streng juristischen Materie, wie die Herstellung eines neuen Processus ist, in Wahrheit die verhältnißmäßig wenigen Personen, die sich als Regierungsreferenten und Mitglieder der Justizausschüsse beider Häuser mit dem Gesetzentwurfe intensiv befassen — genug, wenn sie der legislativen Aufgabe gewachsen

¹⁾ Das wurde mit Beziehung auf den Entwurf eines Gesetzes über das mündliche Summarverfahren gesagt.

sind und bereits sicher wissen, wie die heutigen Uebelstände künftig am besten vermieden würden. Genug, wenn wir Anderen uns dann klar, wenn wir dann vorbereitet sind, sobald das Gesetz in Wirksamkeit tritt. Jene schaffen uns das Gesetz und denken voraus, wir haben nur das sanctionirte Gesetz auszuführen! Gerade daran liegt es.

In gewisser Beziehung könnte man sagen, es gebe überhaupt kein objectives Recht, kein Recht im objectiven Sinne, alles Recht sei subjectiv. Nicht blos soweit die Rechtsordnung den einzelnen Personen erlaubt, den für einen gewissen Thatbestand gegebenen Befehl ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, inhaltlich abzuändern, nein, auch vom zwingendsten Rechte läßt sich jenes behaupten, insoferne stets zwischen Rechtsordnung und ihrer Verwirklichung das Individuum steht, in dessen Geiste sich je nach Bildung und Anlage die Gebote der Rechtsordnung verschieden spiegeln und brechen. Mag das Individuum auf dem Richterstuhle sitzen oder vor demselben des Urtheilspruches harren. D. Bülow²⁾ erhebt aus solcher Anschauung heraus das Richteramt geradezu zur Rechtsquelle: „Gesetz und Richteramt theilen sich in den Rechtsschaffungs- und Rechtebestimmungsberuf der Staatsgewalt“ (S. 41, 48). Von der Consequenz wollen wir jetzt nicht sprechen, aber seinem Grundgedanken nach ist das zweifellos richtig. Der Subjectivismus ist etwas vom Rechte gar nicht zu Trennendes, und dadurch wird thatächlich der Rechtsverkehr — das Wort im weitesten Sinne genommen — eine Macht neben der Gesetzgebung, eine Macht, die sich namentlich dort zur Geltung zu bringen weiß, wo die Gesetzgebung ein der allgemeinen Auffassung oder dem Denken bestimmter Berufskreise widerstrebendes, nicht entsprechendes Gebot erlassen, eine Macht mit Vetokraft. Der in dieser Art allersubjectivste Zweig der Rechtsordnung ist das Civilproceßrecht. Das Gesetz gibt eine Menge Regeln und Vorschriften, die für sich und in ihrer Composition, rein wissenschaftlich beurtheilt, den besten Proceß darstellen. Aber was aus ihnen in Wirklichkeit wird, darüber entscheiden Jene, welche das Gesetz anwenden: Richter und Anwälte. Von ihnen hängt es ab, ob die gute Saat auch aufgeht. Des Geistes voll, der die Gesetzgebung leitete, können sie deren letzte Intentionen zur vollen Entfaltung bringen, die Handhabung der neuen Regeln kann jedoch auch zur Folge haben, daß alle Hoffnungen unerfüllt bleiben. Nur theoretischer Ausdruck dieses besonders starken Hervortretens des Subjectivismus ist der Begriff des Gerichtsgebrauches. Zum guten Proceße müssen

²⁾ Gesetz und Richteramt, 1885.

Gesetz und Justizpersonal gleichmäßig beitragen; die Wahrheit, daß es am Gesetze allein nicht liegt, brauchen wir in Oesterreich nicht erst zu beweisen.

Das ist der Punkt, von dem aus es wichtig ist, inwiefern die Reformfrage für die der Gesetzgebung nicht angehörigen weiteren Juristenkreise existirt. Nur wenige Partien des Verfahrens kann die Gesetzgebung dem Einflusse der Persönlichkeit ganz entziehen; im neuen Prozesse wird sich im Gegentheile die Bedeutung des subjectiven Elementes nach allen Richtungen wahrscheinlich erheblich steigern. Es wird sich namentlich nicht vermeiden lassen, z. B. für das Verhältniß zwischen Richter und Parteien, dann in Ansehung der Proceßbeschleunigung zu neuen Auffassungen und Methoden überzugehen, deren Ersprießlichkeit fast ausschließlich von der Art ihrer Practicirung abhängt; objective Garantien lassen sich da wenig geben. Hier muß dem Wechsel des Proceßgesetzes ein Wechsel der Anschauungen parallel gehen. Ohne entschiedene Schwentung, sowie der Geist des alten Processes weiter lebt, sind jene neuen Methoden nicht nur nicht vorthelhaft, sondern geradezu unmöglich. Denn mit ihnen würden die letzten Schranken niedergedrückt, die den verderblichen Einfluß dieses alten Geistes, dieses Geistes der — doch keine bitteren Worte! — zurückgedämmt. Die Umstimmung, die hier behufs gedeihlicher Anwendung des neuen Verfahrens nöthig ist, ist nicht im Handumdrehen bewerkstelligt. Der innere Abstand zwischen dem Alten und Neuen wird sich nur dann nicht hemmend und lähmend fühlbar machen, die Vergangenheit, welche mit ihren Traditionen die Rechtspflege auf irrige Wege drängt, wird uns nur dann nicht die ganze Zukunft verderben, wenn alles das, wodurch der im Verleiche zum jetzigen Prozesse bessere Erfolg des neuen Gesetzes bedingt ist, schon lange vor der Publication dieses Gesetzes Gemeingut aller praktischen Juristen geworden ist.

Eine vom deutschen Juristenvereine in Prag im Jahre 1870 dem Abgeordnetenhause überreichte Denkschrift³⁾ begründet die Forderung schleunigster Proceßreform auch damit, daß dies noth thue schon „um die Berufskreise aus der Gleichgiltigkeit, Unbeweglichkeit und Apathie herauszureißen, in der sie versunken sind“. Die Besorgniß trete immer näher, daß daraus bedenkliche Nachwirkungen für Jahrzehnte erwachsen werden. Diese Besorgniß ist in der That begründet; die jetzige Theilnahmslosigkeit zer-

³⁾ Diese Denkschrift sowie die im Folgenden angeführten, der Regierung, beziehungsweise dem Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes in Sachen der Civilproceßreform überreichten Petitionen einzusehen, wurde mir durch die Güte des hohen k. k. Justizministeriums und der löblichen Kanzleidirection des Abgeordnetenhauses ermöglicht.

stört uns noch die letzte Hoffnung. Aber braucht es der Initiative der Gesetzgebung? Wird denn nicht vielmehr der Gesetzgebung gerade durch die Ruhe und die relativ geringe Agitation der Juristen für ein neues Verfahren das Hinauschieben der Reform am allermeisten erleichtert? Diese Passivität der Juristen ⁴⁾, die hier in der ersten Reihe der Drängenden stehen sollten, möchte jedoch wahrscheinlich geringer sein, wenn unter ihnen bestimmte Ueberzeugungen über die Wege, Mittel und Grundsätze der Reform verbreiteter wären, wenn es, wie bemerkt, schon jetzt eine herrschende Meinung über die wichtigsten Probleme der Erneuerung des Proceßrechtes geben würde. Auch aus diesem Gesichtspunkte scheint deren Erörterung wünschenswerth.

Das sind die Erwägungen, die zur Abfassung der folgenden Aufsätze geführt. Sie sind nicht allein der in ihnen enthaltenen Vorschläge wegen geschrieben, vor Allem wollen sie jenen Fachgenossen, die dem Detail der Proceßreform noch fremd gegenüberstehen, zunächst an einigen Beispielen Einblick in die Aufgaben und Mittel der Reform gewähren, die Fragen darlegen, welche sich dabei an die Gesetzgebung drängen, die Lösungen bekanntgeben, zu welchen man sich in anderen Ländern entschlossen und mit welchem Erfolge, und durch all' das zum Durchdenken der einzelnen legislativen Probleme anregen. Es ließ sich bei solcher Besprechung nicht vermeiden, anzudeuten, welcher Lösungsmodus dem Verfasser als der richtige erscheint. Insoferne mögen diese Aufsätze auch als ein Beitrag zu den Codificationsarbeiten selbst angenommen werden. Für die Auswahl der gegenwärtig besprochenen Materien war zum Theile die sachliche Wichtigkeit des Problems maßgebend, andere Punkte wurden wegen des zur Berathung stehenden Entwurfes eines Gesetzes über das mündliche Summarverfahren oder deshalb aufgenommen, weil dieselben in den letzten Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses berührt und eine bezügliche legislative Action begehrt wurde. So behandeln diese Aufsätze der Reihe nach: die richterliche Mitwirkung bei der Feststellung der Urtheilsgrundlagen (II) — das gegenseitige Verhältniß der Parteien, die Unterstützung in der Proceßführung (III) — die gerichtsablehnenden Einreden (IV) — die Mittel der Proceßbeschleunigung (V) — die Mündlichkeit im einzelrichterlichen Verfahren (VI) und endlich das für Oesterreich in Anregung gebrachte Institut der Friedensgerichte (VII).

Solche Beschäftigung mit der Proceßreform scheint mir nicht müßig. Von allem Anderen abgesehen schon deshalb nicht,

4) Vgl. auch F. Prischl, *Advocatur und Anwaltschaft* S. 134 ff.

weil keineswegs nur das Beschließen und Erlassen eines neuen Gesetzes Rechtserneuerung ist. Hier gilt das Wort Lessing's, das ein moderner Dramatiker jüngst wieder aufgriff: „Es hat ihnen nie beifallen wollen, daß auch jeder innere Kampf von Leidenschaften, jede Folge von verschiedenen Gedanken, wo eine die andere aufhebt, eine Handlung sei“. Wir sprechen nicht nur, sondern wir sind zu Gunsten der Reform wahrhaft thätig, wenn wir uns schon jetzt geistig von dem abwenden, was uns nur zu lange beherrscht, unseren Gedanken die Richtung auf das Neue geben. Solches Aufnehmen neuer Anschauungen über den Proceß und sein Recht ist Reformarbeit, die an Werth für den künftigen Rechtszustand nicht zu weit hinter der legislativen Beschlußfassung zurücksteht.
